

BESTENS
ABGESICHERT.



**VERSORGUNG
DER BERUFS-
MÄSSIGEN
KOMMUNALEN
WAHLBEAMTEN**

Für besondere Verantwortung.
Eine besondere Versorgung.

Ihre Beamtenversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. Wann entsteht ein Anspruch auf Ruhegehalt? | 3 |
| 2. Wie berechnet sich das Ruhegehalt? | 5 |
| 3. Wie ist hinsichtlich des Versorgungsabschlages zu verfahren? | 8 |
| 4. Kann ein Ruhen der Versorgungsbezüge angeordnet werden? | 9 |
| 5. Wie gestaltet sich die Rentenanrechnung? | 9 |
| 6. Wie wirkt sich ein Hinzuverdienst auf das Ruhegehalt aus? | 11 |
| 7. Wie wirkt sich ein weiterer Versorgungsanspruch oder eine Ehescheidung aus? | 14 |
| 8. Besteht bei Eintritt in den Ruhestand ein Anspruch auf Rückübernahme? | 14 |
| 9. Besteht bei Eintritt in den Ruhestand ein Anspruch auf Übergangsgeld? | 15 |
| 10. Gilt für den Eintritt in den Ruhestand eine gesetzliche Altersgrenze? | 15 |
| 11. Welche Rechtsfolgen hat ein Ausscheiden ohne Eintritt in den Ruhestand? | 15 |
| 12. Besondere Ruhegehaltssätze für Beamtinnen/Beamte auf Zeit | 16 |
| 13. Wie erhalte ich weitere Informationen? | 19 |

1. WANN ENTSTEHT EIN ANSPRUCH AUF RUHEGEHALT?

Der Anspruch auf beamtenrechtliches Ruhegehalt entsteht mit Eintritt der kommunalen Wahlbeamtin oder des kommunalen Wahlbeamten¹ in den Ruhestand. Dieser ist nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich an folgende Voraussetzungen geknüpft (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG, Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG):

A) Versorgungsanspruch bei Ablauf der Amtszeit

Wird ein kommunaler Wahlbeamter nicht wieder für das gleiche Amt gewählt oder nimmt er die Wiederwahl nicht an, tritt er kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er eine Amtszeit als

Beamter auf Zeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat (statusrechtliche Wartezeit nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWBG).

Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 KWBG sind neben der Amtszeit noch folgende Zeiten auf die Wartezeit anzurechnen:

- die früher als ehrenamtlicher erster Bürgermeister zurückgelegte Zeit, sofern dem Ehrenamt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet wurde (Feststellung durch jeweiliges Beschlussorgan; Bestätigung durch Rechtsaufsichtsbehörde),
- die Zeit als gewählter Stellvertreter des Landrats oder als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister, sofern die Geschäfte des Landrats oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ununterbrochen länger als sechs Monate geführt

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text in der Regel die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- wurden und die volle Arbeitskraft darauf verwendet wurde,
- die Zeit, die als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter in einem anderen als dem letzten Amt zurückgelegt wurde,
 - die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegte Zeit.
 - Zeiten als Mitglied des Bayerischen Landtags ohne Anwartschaft/Anspruch auf Altersentschädigung, sofern auch keine Leistungen nach Art. 16 Abs.1 bis 3 des Bayerischen Abgeordneten-gesetzes beantragt wurden.
 - Zeiten als Mitglied der Staatsregierung ohne Anwartschaft/Anspruch auf Ruhegehalt, sofern außerdem keine Leistungen nach Art.15 Abs.6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt wurden.
- Ist eine Übernahme in das frühere Laufbahnbeamtenverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des KWBG nach Art. 25 KWBG nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze am Tag nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit überschritten ist oder erst kurz vor Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten ist, so tritt ein Beamter auf Zeit auch bei Nichterfüllung der zehnjährigen Wartezeit mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt oder ernannt ist, in den Ruhestand (Art. 25 Abs. 1 Satz 4 KWBG). Die fünfjährige versorgungsrechtliche Wartezeit des Art. 11 Abs. 1 BayBeamstVG muss jedoch erfüllt sein.
 - Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, das der Pflicht zur erneuten Übernahme seines Amtes bis zum 62. Lebensjahr (Art. 17 Abs. 2 KWBG) nicht nachkommt, tritt nicht in den Ruhestand (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KWBG). Es ist mit dem Ende der Amtszeit entlassen (Art. 15 Abs. 1 KWBG).

Ausnahmen

- Wurde die Amtszeit nach Art. 42 Abs. 3 GLKrWG verkürzt und ist das 10. Amtsjahr noch nicht abgelaufen, sondern erst angebrochen, gilt die zehnjährige Wartezeit als erfüllt (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 KWBG).

B) Versorgungsanspruch bei Dienstunfähigkeit

Im Falle einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit besteht ein Anspruch (Art. 22 KWBG), wenn

- eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist **oder**
- die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht **oder**
- der Wahlbeamte aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.

C) Einstweiliger Ruhestand

Bei Umbildung der Gebietskörperschaft tritt der kommunale Wahlbeamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand, sofern die fünfjährige versorgungsrechtliche Wartezeit des Art. 11 Abs. 1 BayBeamtVG erfüllt ist (Art. 24 KWBG). Der einstweilige Ruhestand dauert bis zum Ablauf der Amtszeit, für die der Wahlbeamte gewählt worden ist.

Nach Ablauf der Amtszeit gilt der Wahlbeamte bei Vorliegen der Voraussetzungen als dauernd im Ruhestand befindlich, andernfalls ist er zum gleichen Zeitpunkt entlassen (Art. 26 KWBG).

2. WIE BERECHNET SICH DAS RUHEGEHALT?

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

$$\text{Ruhegehalt} = \text{ruhegehaltfähige Bezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz}^*$$

*berechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

A) Ruhegehaltfähige Bezüge

sind (Art. 12 BayBeamtVG):

- das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, in der sich der Wahlbeamte zuletzt befunden hat. Die Dienstbezüge aus dem letzten Amt sind in der Regel aber nur versorgungswirksam, wenn der Wahlbeamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat (Ausnahme: dienstlich verursachte Dienstunfähigkeit),
- der Familienzuschlag bis Stufe 1

B) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

sind (Art. 14 ff BayBeamtVG, Art. 50 und 52 Abs. 7 KWBG):

- die Zeit als Laufbahnbeamter und als Wahlbeamter,
- eine Wehr- oder Zivildienstzeit,
- die Zeit, in der ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister dem Ehren-



- amt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet hat (Feststellung durch jeweiliges Beschlussorgan; Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde),
- die Zeit einer für das Wahlamt förderlichen Ausbildung oder Tätigkeit bis zu vier Jahren, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulbildung jedoch nur bis zu drei Jahren (diese Zeit ist aber nur bei der Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach Art. 26 BayBeamtVG berücksichtigungsfähig),
 - die Zeit als gewählter Stellvertreter des Landrats oder als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister, sofern die Geschäfte des Landrats oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ununterbrochen länger als sechs Monate geführt wurden und die volle Arbeitskraft darauf verwendet wurde.

Im Falle eines vorangegangenen Laufbahnbeamtenverhältnisses ferner:

- die Zeit einer dem Laufbahnbeamtenverhältnis unmittelbar vorangegangenen förderlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
- die Zeit einer für das Laufbahnbeamtenverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung (diese Zeit ist jedoch nur beim sog. „Mischrecht“ nach Art. 103 Abs. 5 ff BayBeamtVG ansetzbar).

Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder gelten teilweise abweichende Regelungen. Hierzu erhalten Sie von uns gerne eine gesonderte Auskunft.

C) Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt (Art. 26, 28 BayBeamtVG):

1. Aktuelles Recht Art. 26 BayBeamtVG

Ruhegehaltssatz = ruhegehaltfähige Dienstzeit ... Jahre/Tage x 1,79375 mindestens 35 v. H., höchstens jedoch 71,75 v. H.

Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. ist nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht. Ist nach dieser Berechnung der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. nicht erreicht, sind unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unter 2.) noch Vergleichsberechnungen nach altem Recht durchzuführen (Art. 103 Abs. 5 ff BayBeamtVG).

Art. 28 BayBeamtVG gilt für Wahlbeamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 begründet wurde oder deren Wahlbeamtenverhältnis nach diesem Stichtag neu begründet wurde (z. B. Wahl zum ersten Bürgermeister einer anderen Gemeinde oder Bürgermeister wird Landrat). Außerdem ist für die Anwendbarkeit dieser Vergleichsberechnung die Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens zehn vollendeten Jahren sowie eine Amtszeit von acht vollendeten Jahren als Beamter auf Zeit erforderlich.

Eine Tabelle über die besonderen Ruhegehaltssätze für Beamte auf Zeit nach Art. 28 BayBeamtVG und Art. 63 Abs. 4 KWBG (vgl. Nr.2) finden Sie im Anhang auf Seite 17.

2. Vergleichsberechnungen Altrecht
Art. 103 Abs. 5 ff BayBeamtVG (sog. „Mischrecht“) gilt für Beamte, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1992 bereits bestanden hat und seitdem nicht unterbrochen ist.

Art. 63 Abs. 4 KWBG gilt für Wahlbeamte, deren Beamtenverhältnis auf Zeit vor dem 1. Januar 1992 bereits bestanden hat, und die seitdem das bisherige Amt durch erneute Berufung oder Wiederwahl weitergeführt haben. Außerdem ist für die Anwendbarkeit wiederum eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn vollendeten Jahren sowie eine abgeleistete Amtszeit von mindestens acht Jahren erforderlich.

Maßgebend ist der höchste Ruhegehaltssatz aus allen durchzuführenden Berechnungen gemäß oben stehender Ziffern 1. und 2.

3. Das **Ruhegehalt** berechnet sich sodann folgendermaßen:

Ruhegehaltfähige Bezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt

4. Das **Mindestruhegehalt** beträgt monatlich rund 1.760,- € (Stand Januar 2018)
5. **Besonderheiten** gelten bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls sowie für die Zeit des einseitigen Ruhestandes.

D) Kinderbezogene Zuschläge

Für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder wird zum Ruhegehalt ein familienbezogener Unterschiedsbetrag sowie das gesetzliche Kindergeld gezahlt.

E) Hinterbliebenenversorgung

Witwen oder Witwer erhalten 55 v.H., Halbwaisen 12 v.H. und Vollwaisen 20 v.H. des zugrunde liegenden Ruhegehalts. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H., wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Besonderheiten gelten für Ehen, die weniger als ein Jahr gedauert haben

(sog. Versorgungsehen) sowie Ehen, die nach Vollendung der jeweiligen gesetzlichen Regelaltersgrenze des Ruhegehaltsempfängers geschlossen wurden (sog. Ruhestandsehen).

F) Steuern und sonstige Abzüge

Die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht. Ferner sind ggf. Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung einzuhalten.

3. WIE IST HINSICHTLICH DES VERSORGUNGSABSCHLAGES ZU VERFAHREN?

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Ablauf der Amtszeit fällt kein Versorgungsabschlag an.

Bei Dienstunfähigkeit muss ein Wahlbeamter keinen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn er

- nach Ablauf seiner Amtszeit das bisherige Amt weiterführt, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war,
- er zudem mit Ablauf der vorhergehenden Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte, und

- nach der Wiederwahl wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird (Art. 52 Abs. 2 KWBG).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Versorgungsbezüge um einen Versorgungsabschlag zu kürzen.

4. KANN EIN RUHEN DER VERSORGUNGSBEZÜGE ANGEORDNET WERDEN?

Der Dienstherr kann anordnen, dass der Anspruch auf die dem Ruhestandsbeamten zustehenden Versorgungsbezüge bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahres ruht, wenn sich der Beamte ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für sein Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat, obwohl er dienstfähig war (Art. 51 Abs. 1 KWBG).

Stellt sich der Wahlbeamte für eine Kandidatur zur Verfügung, wird jedoch von seiner Partei nicht mehr als Kandidat aufgestellt, kann der Dienstherr kein Ruhen der Versorgungsbezüge anordnen.

5. WIE GESTALTET SICH DIE RENTENANRECHNUNG?

Trifft Pension mit gesetzlicher Rente/Rente aus gesetzlicher Unfallversicherung/Zusatzrente/berufsständischer Versorgung zusammen, sind die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nach Art. 85 BayBeamVG zu kürzen, wenn sie zusammen mit den Rentenleistungen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. Als Höchstgrenze gilt ein fiktiver Versorgungsbezug, bei dessen Berechnung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles anzusetzen ist.

Die Höchstgrenze berechnet sich immer aus der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe.

Die beamtenrechtliche Versorgung wird dann insoweit gekürzt, als sie zusammen mit der Rente diese Höchstgrenze übersteigt. Die Rente selbst bleibt unangetastet. Die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rententeile bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

Beispiel 1: Kommunalere Wahlbeamter, geb. 01.05.1948, im Ruhestand ab 01.05.2017, Beamtenverhältnis nach dem 01.01.1966 begründet, Ruhegehaltssatz 50 v.H., Rente ohne freiwillige Weiterversicherung 600,00 €.

| | |
|--|------------|
| Ruhegehaltfähige Bezüge (Erreichen der Endstufe unterstellt) | 4.000,00 € |
| Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 01.05.1962 |
| Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des | 30.04.2014 |
| Zeitdifferenz | 52 Jahre |
| fiktiver Ruhegehaltssatz (52 Jahre x 1,79375 = 93,28 v.H) jedoch höchstens 71,75 v.H. | |
| Höchstgrenze (71,75 v.H. aus 4.000,00 €) | 2.870,00 € |
| Ruhegehalt (50 v.H. aus 4.000,00 €) | 2.000,00 € |
| <hr/> | |
| Differenz | 870,00 € |

Die Differenz von 870,00 € bleibt anrechenfrei. Da die einzubeziehende Rente von 600,00 € diesen Betrag nicht übersteigt, kommt es zu keiner Rentenrechnung. Das Ruhegehalt beträgt unverändert 2.000,00 €.

Beispiel 2: Ruhegehalt mit einem Ruhegehaltssatz von 71,75 v.H. (Höchstsatz), im übrigen gleiche Daten wie bei Beispiel 1

| | |
|--|------------|
| Höchstgrenze (71,75 v.H. aus 4.000,00 €) | 2.870,00 € |
| Ruhegehalt (71,75 v.H. aus 4.000,00 €) | 2.870,00 € |
| <hr/> | |
| Differenz | 0,00 € |

Es verbleibt kein anrechenfreier Betrag. Die einzubeziehende Rente von 600,00 € ist in vollem Umfang auf das Ruhegehalt anzurechnen. Es verbleibt ein Ruhegehalt von 2.270,00 € (2.870,00 € ./ 600,00 €)

6. WIE WIRKT SICH EIN HINZUVERDIENST AUF DAS RUHEGEHALT AUS?

A) Außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Bezieht ein Wahlbeamter vor Vollendung des 65. Lebensjahres neben seinen Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft)

oder kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen), kann dieses Einkommen zum teilweisen Ruhen der Versorgungsbezüge führen.

Die Versorgungsbezüge ruhen um 50 v.H. des Betrages, um den das Gesamteinkommen die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe übersteigt, aus der sich das Ruhegehalt errechnet (Höchstgrenze). Ein Mindestbetrag von 20 v.H. des Ruhegehalts ist zu belassen (Art. 52 Abs. 4 KWBG).

Beispiel 3: bei Eintritt in den Ruhestand wegen Nichtwiederwahl mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 v.H.:

| | |
|---|------------|
| Ruhegehaltfähige Bezüge aus der Endstufe (= Höchstgrenze) | 4.000,00 € |
| Ruhegehalt 71,75 v.H. | 2.870,00 € |
| Einkommen als Rechtsanwalt | 6.000,00 € |
| Gesamteinkommen | 8.870,00 € |
| die Höchstgrenze übersteigender Betrag (8.870,00 € ./ 4.000,00 €) | 4.870,00 € |
| anzurechnen sind 50 % aus 4.870,00 € | 2.435,00 € |
| verbleiben als Ruhegehalt | 435,00 € |
| mindestens jedoch 20 v.H. des Ruhegehalts | 574,00 € |



Bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (die nicht auf einem Dienstunfall beruht), beträgt die Höchstgrenze für das Gesamteinkommen bis zum Ablauf des Monats,

in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zuzüglich 525,00 € (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG).

Beispiel 4: bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Höchst-ruhegehaltssatz 71,75 v. H.:

| | |
|---|------------|
| Ruhegehaltfähige Bezüge aus der Endstufe | 4.000,00 € |
| daraus 71,75 v. H. | 2.870,00 € |
| zuzüglich | 525,00 € |
| Höchstgrenze | 3.395,00 € |
| Ruhegehalt (71,75 v. H. aus 4.000,00 €) | 2.870,00 € |
| Einkommen als Rechtsanwalt | 6.000,00 € |
| Gesamteinkommen | 8.870,00 € |
| die Höchstgrenze übersteigender Betrag (8.870,00 € ./ 3.395,00 €) | 5.475,00 € |
| anzurechnen sind 50 v. H. aus 5.475,00 € | 2.737,50 € |
| <hr/> | |
| verbleiben als Ruhegehalt | 132,50 € |
| mindestens jedoch 20 v. H. des Ruhegehalts | 574,00 € |

Für die Hinterbliebenen eines Wahlbeamten gelten teilweise abwei-

chende Regelungen. Hierzu erteilen wir Ihnen gerne gesondert Auskunft.



B) Innerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt Verwendungseinkommen

Bei der Verwendung im öffentlichen Dienst werden die Versorgungsbezüge neben dem Verwendungseinkommen nur bis zum Erreichen der

ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe gezahlt, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (Art. 52 Abs. 5 KWBG i.V.m. § 53 BeamtVG F. bis 31.12.1998).

Diese Regelung gilt auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Beispiel 5: mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 v.H.:

| | |
|--|------------|
| Ruhegehaltfähige Bezüge aus der Endstufe (= Höchstgrenze) | 4.000,00 € |
| Ruhegehalt 71,75 v.H. | 2.870,00 € |
| Verwendungseinkommen als Landrat | 6.000,00 € |
| <hr/> | |
| Gesamteinkommen | 8.870,00 € |
| die Höchstgrenze übersteigender Betrag (8.870,00 € ./ 4.000,00 €) | 4.870,00 € |
| anzurechnen sind | 4.870,00 € |
| verbleiben als Ruhegehalt | 0,00 € |

Einen Mindestbelassungsbetrag gibt es hier nicht



7. WIE WIRKT SICH EIN WEITERER VERSORGUNGSANSPRUCH ODER EINE EHESCHEIDUNG AUS?

Weitere Versorgungsbezüge

Weitere Versorgungsbezüge sind grundsätzlich auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit bestimmte Höchstgrenzen überschritten sind (Art. 84 BayBeamtVG). Gekürzt wird immer der frühere Bezug.

Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Sofern der Beamte im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig ist, sind die Versorgungsbezüge im Regelfall zu kürzen (Art. 92 BayBeamtVG).

8. BESTEHT BEI EINTRITT IN DEN RUHESTAND EIN ANSPRUCH AUF RÜCKÜBERNAHME?

Ungeachtet des Eintritts in den Ruhestand besteht für frühere Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe oder Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des KWBG (= Bayern) nach Ablauf der Amtszeit ein Anspruch auf Übernahme in das frühere Dienstverhältnis (Art. 25 Abs. 1 KWBG). Der Antrag auf Übernahme muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gestellt werden, sonst erlischt der Übernahmeanspruch. Wenn in diesem Zeitraum Dienstunfähigkeit eintritt, besteht der Rückübernahmeanspruch gleichwohl, sofern am Tag nach Ablauf der Amtszeit noch Dienstfähigkeit bestanden hatte.

Das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst ist nach Maß-



gabe des Art. 52 Abs. 5 KWBG i.V.m. § 53 BeamtVG bis 31.12.1998 auf das Ruhegehalt anzurechnen (siehe Beispiel 5).

9. BESTEHT BEI EINTRITT IN DEN RUHESTAND EIN ANSPRUCH AUF ÜBERGANGSGELD?

Nein, Übergangsgeld kann nur einem entlassenen Beamten ohne Versorgungsanspruch gewährt werden (vgl. Art. 67 BayBeamtVG).

10. GILT FÜR DEN EINTRITT IN DEN RUHESTAND EINE GESETZLICHE ALTERSGRENZE?

Für kommunale Wahlbeamte ist es nicht möglich, während der Amtszeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand zu treten, da das KWBG einen Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze nicht vorsieht.

Eine vorzeitige Ruhestandsversetzung vor Ablauf der Amtszeit ist nur beim Vorliegen von dauernder Dienstunfähigkeit zulässig (vgl. hierzu Nr. 1/B).

11. WELCHE RECHTSFOLGEN HAT EIN AUSSCHIEDEN OHNE EINTRITT IN DEN RUHESTAND?

Für frühere Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe oder Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des KWBG besteht nach Ablauf der Amtszeit ein Anspruch auf Übernahme in das frühere Dienstverhältnis (Art. 25 Abs. 1 KWBG). Der Antrag auf Übernahme muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gestellt werden, sonst erlischt der Übernahmeanspruch.

Sofern ein kommunaler Wahlbeamter ohne Versorgung ausscheidet,



det und eine Rückübernahme nicht stattfindet, muss der Dienstherr eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchführen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die Nachversicherung in einer Zusatzversorgungseinrichtung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist nicht möglich.

Bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit besteht ggf. auch ein Anspruch auf Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG. Dieses würde z. B. nach einer Amtszeit von sechs Jahren das 3 1/2 fache der Dienstbezüge des letzten Monats betragen. Es wird in Monatsraten wie die Dienstbezüge gezahlt.

12. BESONDERE RUHEGEHALTS-SÄTZE FÜR BEAMTE AUF ZEIT

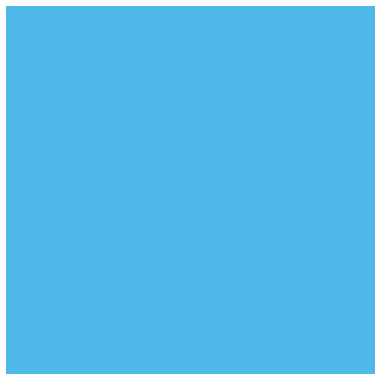
Siehe dazu Seite 8 ff., Buchstabe C).

Es zählen nur volle (gegebenfalls abgerundete) Amtsjahre als hauptberuflicher Beamter auf Zeit. Art. 28 BayBeamtVG gilt grundsätzlich für alle Beamten auf Zeit; Art. 63 Abs. 4 KWBG ist nur dann anwendbar, wenn das aktuelle Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Januar 1992 bestanden hat.

In beiden Fällen ist für die Anwendbarkeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren und eine Amtszeit von mindestens acht Jahren als Beamter auf Zeit erforderlich.



| Volle Amtsjahre | Ruhegehaltssatz Art. 28 BayBeamtVG | Ruhegehaltssatz Art. 63 Abs. 4 KWBG |
|------------------------|---|--|
| 8 | 35,00 | 42,00 |
| 9 | 36,91 | 43,91 |
| 10 | 38,83 | 45,83 |
| 11 | 40,74 | 47,74 |
| 12 | 42,65 | 49,65 |
| 13 | 44,57 | 51,57 |
| 14 | 46,48 | 53,48 |
| 15 | 48,39 | 55,39 |
| 16 | 50,31 | 57,31 |
| 17 | 52,22 | 59,22 |
| 18 | 54,13 | 61,13 |
| 19 | 56,05 | 63,05 |
| 20 | 57,96 | 64,96 |
| 21 | 59,87 | 66,87 |
| 22 | 61,79 | 68,79 |
| 23 | 63,70 | 70,70 |
| 24 | 65,61 | 71,75 |
| 25 | 67,53 | |
| 26 | 69,44 | |
| 27 | 71,35 | |
| 28 | 71,75 | |



13. WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen allgemeinen Überblick über die Beamtenversorgung. Weitere Fragen – allgemein und im Einzelfall – beantworten wir Ihnen gerne.

Sie erreichen uns unter:

Servicenummer (089) 9235-7250
Telefaxnummer (089) 9235-8870
bayvv@versorgungskammer.de
www.bvk-beamtenversorgung.de

BVK Beamtenversorgung
Postfach 810207
81901 München

Hinweis:

Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Anfrage geben Sie bitte unser Aktenzeichen (bestehend aus Mitglieds- und Angemeldetenummer) an.

Bildnachweis

Titelbild: © Matej Kastelic, Shutterstock
Seite 2 | 3: © suphakit73, Shutterstock
Seite 6 | 7: © Sergey Nivens, Shutterstock
Seite 12 | 13: © Matej Kastelic, Shutterstock
Seite 14 | 15: © Kinga, Shutterstock
Seite 16 | 17: © Rawpixel.com, Shutterstock
Seite 18 | 19: © Mathias Richter, Shutterstock



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Bayerischer Versorgungsverband

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7260

Telefax 089 9235-8870

info@bvk-beamtenversorgung.de

info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de

www.bvk-beamtenversorgung.de